

Datum: 20.04.2004

Az.: ra-kü

## **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	06.05.2004
2.	Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2004
3.	Rat	13.05.2004
4.		

### **Betreff:**

Verwendung der Sportpauschale 2004

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	

stellv. Amtsleiterin	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 20
Hörstrup	Rahn	

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangslage**

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2004/2005 erhalten die Gemeinden erstmals pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/2005 sind die Mittel von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen, jedoch nicht für Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, da für diese kommunalen Sportstätten Mittel der Schulpauschale nach § 18 Abs. 1 GFG 2004/2005 einzusetzen sind. Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden eingesetzt werden. In Abkehr von den bisher geltenden Regelungen zur Sportstättenförderung wird die Sportpauschale ausschließlich den Gemeinden als pauschale Zuweisung zur Unterstützung der nachfolgend aufgeführten Aufwendungen im Sportbereich gewährt. Die Gemeinden entscheiden in Eigenverantwortung über die Verwendung der Mittel. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verwendung oder Weitergabe der Mittel der Sportpauschale zur Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Verwendung der Mittel für den Kommunen obliegende laufende Aufwendungen für Unterhaltung und Personal.

Für die Verwendung der Sportpauschale sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

#### **1. Sanierung von Sportstätten**

Die Mittel der Sportpauschale sind für Sanierungsmaßnahmen einsetzbar, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen. Unter Sanierungsmaßnahmen sind wiederherstellende oder verbessernde Maßnahmen einer im Unterschied zu Aufwendungen für die Unterhaltung von baulichen Anlagen zu verstehen. Um keine Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen, ist weder nach dem Grund dieser Maßnahmen (Überalterung oder etwaige Vernachlässigung), noch nach dem finanziellen Volumen (kein Mindestbetrag) zu differenzieren.

#### **2. Modernisierung von Sportstätten**

Neben den Bau von Sportstätten ist auch die Modernisierung bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu vermehren. Auch die Sportpauschale kann für diese Zwecke eingesetzt werden.

#### **3. Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten**

Der Bau von Sportstätten war bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten, die eine investive Verwendung der Haushaltsmittel beinhalten.

#### **4. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten**

Nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung war nur die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bei Neu- und Um- sowie bei Modernisierungsmaßnahmen förderbar. Mit der Einführung der Sportpauschale ist die Verwendung der Mittel nicht mehr auf die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen begrenzt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen.

## 5. Personalausgaben

Der Einsatz der Sportpauschale zur Deckung von Personalausgaben ist unzulässig.

## 2. Finanzieller Umfang

Die Höhe der Sportpauschale ergibt sich aus § 19 GFG 2004/2005. Demnach erfolgt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 37 Abs. 3. Demzufolge erhält die Stadt Bergkamen bei einer Einwohnerzahl von 52.828 (Stichtag: 31.12.2002) einen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 2,38 €. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 125.982,00 €. Die Haushaltsmittel werden bei der Haushaltsstelle 9000.3617 "Sportpauschale" vereinnahmt.

## 3. Genehmigung von erheblichen außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 GO NRW

### a) Haushaltsstelle: 2100.9403 – Beleuchtungsanlage Freiherr-von-Ketteler-Grundschule

In der Turnhalle der Kettelerschule Rünthe trägt der Tischtennisclub "TTC Rünthe" seinen Trainings- und Spielbetrieb im Junioren- und Seniorenbereich aus. Die Beleuchtungsanlage in der Turnhalle entspricht nicht den Verbandsvorschriften und ist aufgrund des Alters auch nicht mehr ballsicher. Die Modernisierung der Beleuchtungsanlage beläuft sich auf 15.000,00 €.

### b) Haushaltsstelle: 5600.9400 – Überdachung Sportplatz "Schacht III"

Der Sportplatz "Schacht III" ist Trainings- und Spielort für Rünther Leichtathleten und Fußballer. Weiterhin führen die Hellwegschule und die Freiherr-von-Ketteler-Schule ihren Schulsport auf der Anlage durch.

Um eine Unterstellmöglichkeit für den Schul- und Vereinssport zu haben, ist die Errichtung einer Überdachung auf der Westseite der Platzanlage vorgesehen. Es entstehen Kosten für die Fundamente, die Überdachung und die Prüfstatik. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf 25.000,00 €.

### c) Haushaltsstelle: 2100.9404 – Beleuchtungsanlage Schiller-Grundschule

In der Turnhalle der Schillerschule trägt die Tischtennisabteilung von "TuRa Bergkamen" ihren Trainings- und Spielbetrieb im Junioren- und Seniorenbereich aus. Die Beleuchtungsanlage in der Turnhalle entspricht nicht den Verbandsvorschriften und ist aufgrund des Alters auch nicht mehr ballsicher. Die Modernisierung der Beleuchtungsanlage beläuft sich auf 15.000,00 €.

### d) Haushaltsstelle: 2800.9400 – Mehrzweckraum Willy-Brandt-Gesamtschule

An der Willy-Brandt-Gesamtschule befindet sich ein nicht mehr benutztes Lehrschwimmbecken. Dieses Lehrschwimmbecken soll der Nutzung für den Schul- und Vereinssport zugeführt werden. Das Lehrschwimmbecken soll dabei zu einem Mehrzweckraum umgebaut werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zu drei Schulen ist eine komplette Auslastung zu erwarten. Die Kosten für verschiedene Vorarbeiten (Fenster austausch und das Verschließen des ehemaligen Lehrschwimmbeckens) belaufen sich auf 20.982,00 €.

e) Haushaltsstelle: 5600.9401 – Flutlichtanlage Häupenweg

Die Flutlichtanlage am Tennenplatz der Sportanlage Häupenweg ist seit 35 Jahren in Betrieb. Die Anfälligkeit der Anlage hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die Reparaturkosten sind gegenüber den weiteren Flutlichtanlagen angestiegen. Die neue Anlage soll mit Planflächenstrahlern ausgestattet werden, um eine Blendwirkung zu vermeiden. Die Kosten für die Modernisierung belaufen sich auf 25.000,00 €.

f) Haushaltsstelle: 5600.9402 – Überdachung Sportplatz Overberge

An der Westseite des Rasenplatzes in Overberge ist eine Unterstellmöglichkeit für den Schul- und Vereinssport geplant. Es entstehen Kosten für die Überdachung, die Fundamente und die Prüfstatik. Aufgrund der unterschiedlichen Stufenkonstruktion am "Schacht III" und am Nordbergstadion muss ein abweichender Überdachungstyp errichtet werden. Daraus resultiert ein Unterschied zu bereits erstellten Überdachungen auf den Bergkamener Sportanlagen. Die Kosten belaufen sich auf 25.000,00 €.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen genehmigt die erheblichen außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 125.982,00 €.  
Die Vorlage ist Bestandteil des Beschlusses.